

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krusenfelde über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern - KAG M-V vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krusenfelde vom 17.11.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Krusenfelde über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.05.2016 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 06.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 "Steuermaßstab und Steuersatz" wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

-	Für den ersten Hund	50,00 €
-	Für den zweiten Hund	100,00 €
-	Für den dritten und jeden weiteren	150,00 €

(2) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für gefährliche Hunde

-	Für den ersten Hund	400,00 €
-	Für den zweiten Hund	600,00 €
-	Für den dritten Hund und jeden weiteren	800,00 €

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Datum, 18. NOV. 2025

Darius
Unterschrift Bürgermeister



Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Krusenfelde wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 18.11.2025
Unterschrift: *Herold*